

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

der BES+S GmbH

Obere Zeil 6–8, 61440 Oberursel (Taunus), Deutschland

Handelsregister B des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe: HRB 10488

USt.-ID: DE243 396 606

Geschäftsführer: Alexander Jonas

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Unsere Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (2) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nicht beliefert. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
- (3) Unsere AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Maschinen, Ersatzteilen und Zubehör sowie für Reparaturleistungen und die Überlassung von Leihgeräten.
- (4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen seiner Bestellung auf eigene AGB verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (5) Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) sind in Textform abzugeben, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (7) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Angaben in Katalogen, Prospekten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Preislisten oder sonstigen Produktbeschreibungen wie Abbildungen oder Maßangaben dienen nur der Beschreibung und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Sie sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
- (3) Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware zustande.
- (4) An allen von uns überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Dokumenten behalten wir uns Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf Verlangen sind sie nach Abschluss der Vertragsverhandlungen oder nach Abwicklung des Auftrags zurückzugeben, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung benötigt werden.
- (5) Technische Änderungen, konstruktive Verbesserungen sowie der Austausch einzelner Komponenten durch gleichwertige Komponenten bleiben vorbehalten, soweit hierdurch die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Kundenspezifische Konfiguration, Musterteile und Schutzrechte

- (1) Maschinen werden auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Musterteile, Werkstücke, Zeichnungen, technischen Daten oder sonstigen Angaben eingerichtet und konfiguriert.
- (2) Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung der von ihm überlassenen Informationen, Unterlagen und Musterteile verantwortlich.
- (3) Wir haften nicht für Mängel, Funktionsbeeinträchtigungen oder ungeeignete Ergebnisse, die auf unrichtigen, unvollständigen oder ungeeigneten Angaben, Unterlagen oder Musterteilen des Kunden beruhen.
- (4) Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Musterteile, Zeichnungen, Skizzen, technischen Angaben und sonstigen Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzen. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen Verletzung resultieren, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.

- (5) Vom Kunden überlassene Musterteile, Werkstücke und sonstige Gegenstände werden mit kaufmännischer Sorgfalt behandelt. Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (6) Soweit der Kunde Musterteile oder sonstige Gegenstände zur Einrichtung, Prüfung oder Fehleranalyse überlässt, sind wir berechtigt, diese nach Abschluss des Auftrags oder der Prüfung auf Wunsch des Kunden zurückzusenden. Erfolgt keine Rückforderung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Auftrags, sind wir berechtigt, die Musterteile fachgerecht zu entsorgen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 4 Montage, Installation, Inbetriebnahme und technischer Support

- (1) Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
- (2) Solche Leistungen werden gesondert vergütet und richten sich nach dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- (3) Telefonische oder technische Auskünfte in Textform, Anwendungshinweise oder Unterstützung bei der Inbetriebnahme erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie begründen weder eine Garantie noch eine Beschaffenheitsvereinbarung und entbinden den Kunden nicht von der Prüfung der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck.
- (4) Ein Anspruch auf Vor-Ort-Einsätze, Programmierungen, Anpassungen, Schulungen oder sonstige weitergehende Unterstützungsleistungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- (5) Soweit im Einzelfall Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen geschuldet sind, gelten die Bestimmungen dieses § 4 ergänzend zu den übrigen Regelungen dieser AGB.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- (2) Versand-, Verpackungs-, Transport-, Speditions-, Zoll-, Einfuhr-, Export-, und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

- (3) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug zahlbar. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- (4) Bei Neukunden mit Sitz außerhalb Deutschlands sowie in sonstigen Fällen, in denen Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- (5) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, zukünftige Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.
- (6) Bei einem Bestellwert von unter 40,00 EUR netto sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von bis zu 40,00 EUR zu erheben.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche zurückzuhalten, es sei denn, die Gegenansprüche stammen aus demselben Vertragsverhältnis oder sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (8) Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug. Während des Verzugs schuldet er die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (9) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Können wir eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung nicht erlangen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Lieferung, Lieferfrist, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab unserem Lager in Oberursel, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Versandweg, Verpackung, Versandart und Transportdienstleister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Von uns angegebene Lieferfristen und Termine gelten als voraussichtlich, sofern sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich vereinbart oder als Fixtermin bezeichnet wurden. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- (4) Lieferfristen beginnen erst mit dem Eingang sämtlicher vom Kunden bereitzustellender Unterlagen, Freigaben, Musterteile, technischen Angaben sowie etwaig vereinbarter Anzahlungen.
- (5) Soweit die Vertragserfüllung von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch Vorlieferanten abhängt, steht sie unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger

- Selbstbelieferung, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Über entsprechende Lieferhindernisse informieren wir den Kunden unverzüglich.
- (6) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware das Lager oder Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
 - (7) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen. Hierzu zählen insbesondere Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen sowie nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten.
 - (8) Sind Teillieferungen für den Kunden zumutbar und die restliche Lieferung gesichert, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
 - (9) Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Lager-, Transport- und Verwaltungskosten ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
 - (10) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transportdienstleister auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
 - (11) Soweit ein Transportschutz durch den eingesetzten Spediteur oder Transportdienstleister besteht, gelten dessen Bedingungen und Deckungssummen. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Vor vollständiger Bezahlung dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Geltendmachung des Herausgabeverlangens liegt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
- (5) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren.
- (6) Der Kunde tritt uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrags einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherung ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (7) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen neben uns ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung unserer Rechte geltend gemacht haben. Im Fall des Widerrufs hat der Kunde uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu überlassen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 Prozent, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- (9) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, soweit dies nach Art der Ware zumutbar und üblich ist.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen.
- (2) Offensichtliche Mängel sind ab Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen in Textform anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich ab Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, soweit die gesetzlichen Regelungen des § 377 HGB Anwendung finden.
- (4) Bei Einbau-, Montage- oder Installationsware ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen.

§ 9 Gewährleistung bei Neuware

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen, Ersatzteile und Zubehör beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Wir sind nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat uns hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Nacherfüllung umfasst nur die Leistungen, zu denen wir vertraglich verpflichtet sind. Montage-, Ausbau-, Entfernungs-, Desinstallations- oder Einbaukosten schulden wir nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Ein Rücktritt oder eine Minderung kommen erst nach erfolgloser Nacherfüllung oder wenn die Nacherfüllung gesetzlich entbehrlich ist, in Betracht. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB.
- (8) Die Haftung für Mängel besteht nicht für Schäden, die auf natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung beruhen.
- (9) Bei digitalen Elementen oder digitalen Inhalten schulden wir deren Bereitstellung und Aktualisierung nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 10 Gewährleistung bei gebrauchten Maschinen und Geräten

- (1) Für gebrauchte Maschinen und gebrauchte Geräte ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung nach § 13 dieser AGB entsprechend.

§ 11 Reparaturleistungen

- (1) Reparaturen erfolgen grundsätzlich auf Basis eines Kostenvoranschlags und nach Freigabe in Textform durch den Kunden.
- (2) Die Eingangsbegutachtung und Fehleranalyse erfolgen grundsätzlich kostenfrei. Wir behalten uns jedoch vor, in Einzelfällen vorab auf mögliche Prüfkosten hinzuweisen.
- (3) Ergibt die Prüfung, dass eine Reparatur technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht darstellbar ist, informieren wir den Kunden hierüber.
- (4) Nicht freigegebene Geräte werden auf Wunsch und Kosten des Kunden zurückgesandt.
- (5) Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auf dem Transportweg des zur Reparatur eingesandten Geräts obliegt dem Kunden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Ausgebaute Altteile gehen nach Durchführung der Reparatur in unser Eigentum über und werden von uns fachgerecht entsorgt, sofern der Kunde nicht spätestens bei Auftragserteilung deren Rückgabe verlangt. Verlangt der Kunde die Rückgabe, erfolgt diese auf seine Kosten und Gefahr.
- (7) Holt der Kunde reparierte Geräte trotz Mitteilung der Fertigstellung nicht innerhalb angemessener Frist ab oder verweigert er die Annahme, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.
- (8) Angaben zu Reparaturzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

§ 12 Leihgeräte

- (1) Während der Reparatur kann dem Kunden nach Verfügbarkeit ein Leihgerät gegen Gebühr überlassen werden.
- (2) Das Leihgerät bleibt während der gesamten Überlassungsdauer unser Eigentum.
- (3) Die Leihdauer endet mit Abschluss der Reparatur oder zu dem im Einzelfall gesondert vereinbarten Zeitpunkt.
- (4) Der Kunde haftet für Verlust, Beschädigung und unsachgemäße Nutzung des Leihgeräts während der Überlassungsdauer, soweit der Schaden von ihm zu vertreten ist.
- (5) Eine Kaufoption besteht, sofern sie vereinbart wurde oder im jeweiligen Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 13 Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Wir haften uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Technische Beratungen, Empfehlungen, Anwendungshinweise oder Auskünfte, die nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil sind, erfolgen unverbindlich und nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 14 Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig und soweit diese AGB nichts anderes bestimmen, in 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. bei vereinbarter Abnahme ab Abnahme.
- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingendes Recht oder die Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz etwas anderes bestimmt.
- (3) Für gebrauchte Maschinen und Geräte gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln nur, soweit sie nicht durch § 10 dieser AGB ausgeschlossen sind.

§ 15 Exportkontrolle und Auslandsgeschäfte

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren exportkontroll-, außenwirtschafts-, embargo- und sanktionsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und sonstige anwendbare Rechtsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Kunde ist für die Einholung und Einhaltung sämtlicher im Bestimmungsland oder im Land der Weiterveräußerung erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, Zulassungen und Nachweise selbst verantwortlich.
- (3) Soweit der Kunde die gelieferte Ware in Staaten außerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union weiterveräußern oder einsetzen will, hat er uns etwaige abweichende oder verschärfte öffentlich-rechtliche, exportkontrollrechtliche oder produktsicherheitsrechtliche Anforderungen rechtzeitig vor Vertragsschluss mitzuteilen.

- (4) Wir sind berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder abzulehnen, soweit dies aufgrund zwingender exportkontroll-, sanktions- oder außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Diese AGB werden in deutscher Sprache abgefasst. Soweit Übersetzungen verwendet werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.